

Mandanten- Newsletter

vom 13.11.2006

16/06 Europäischer Gerichtshof: BMW-Kündigung unwirksam?

War die Kündigung der BMW Händlerverträge im September 2002 mit einer Frist von nur einem Jahr rechtswirksam? Was ist, wenn dies nicht der Fall war? Mit diesen beiden Fragen beschäftigt sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Vorlage des Bundesgerichtshofs. Der Generalanwalt des EuGH L.A.Geelhoed hat in seinen jetzt veröffentlichten Schlussanträgen dem EuGH eine Entscheidung vorgeschlagen, die nach Meinung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, erhebliche Auswirkungen haben kann.

Danach soll die erste Frage dahin beantwortet werden, dass das Inkrafttreten der derzeitigen Kfz-GVO 1400/2002 als solches die Umstrukturierung des Vertriebsnetzes eines Herstellers nicht notwendig gemacht hat. Das Inkrafttreten allein gab also keine Rechtfertigung für die außerordentliche Kündigungsfrist von nur einem Jahr. Dies entspricht der Rechtsprechung des EuGH. Das Gericht hat in einem anderen Prozess weiter ausgeführt, es sei jedoch möglich, dass dieses Inkrafttreten abhängig vom spezifischen Aufbau des Vertriebsnetzes so umfangreiche Änderungen notwendig gemacht hat, dass es sich um eine „echte Umstrukturierung“ handele. Ob sie vorliege, müssten die nationalen Gerichte beurteilen.

„Die Erwägungen des Generalanwalts auf die zweite Frage ist von noch größerer Brisanz“, so Creutzig. Dieser deutet nämlich an, dass die BMW Händlerverträge – so wörtlich - „möglicherweise zu spät gekündigt worden sind (da von einer Umstrukturierung offenbar nicht die Rede sein kann)“. In diesem Falle seien bestimmte Wettbewerbs beschränkende Klauseln in den Verträgen nichtig. Ob dies die Nichtigkeit der gesamten Verträge zur Folge habe, müsse der nationale Richter entscheiden. Jedenfalls komme eine Verlängerung der in der GVO vorgesehenen Übergangs- und Schonfrist von einem Jahr nicht in Betracht.

Creutzig weist darauf hin, dass der Generalanwalt auch einen Lösungsvorschlag macht, „um die Not der geschädigten Händler zu lindern“: Entweder legt BMW nachträglich einen anderen Händlervertrag vor, in dem Klauseln nicht gegen die neuen GVO verstoßen. Oder die klagenden beiden BMW-Händler werden für die fristgerechte Kündigung entschädigt.

„Das Urteil des EuGH wird - nicht nur von den endgültig gekündigten BMW-Händlern - mit größter Spannung erwartet. In der Regel „, so Creutzig abschließend, „ folgt das Gericht dem Generalanwalt.“

17/06 Schutz von Investitionen im Ausland

Im Zuge der Globalisierung investieren zunehmend auch deutsche Unternehmen im Ausland. Für das Kraftfahrzeuggewerbe hat insbesondere der Fortfall der sog. Standortklausel am 01.10.2005 diese Möglichkeit eröffnet. Danach können diese Unternehmen jenseits der Grenze Auslieferungs- und/oder Verkaufsstellen eröffnen, ohne ihren Hersteller oder Importeur fragen zu müssen. Noch wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht.

Anderes gilt für andere Branchen, wie Spediteure, Bau-, Maschinenbauunternehmen, Automobil- und Teilehersteller usw. „Vielfach herrscht aber Unsicherheit, ob und welchen Schutz Investitionen solcher Unternehmen in den Gastländern genießen“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln. Werden zugesagte Genehmigungen nicht erteilt, Gelder eingefroren oder willkürlich Steuern erhoben, ist der Auslandsinvestition schnell der Boden entzogen. Der wirtschaftliche Schaden ist dann immens.

In vielen Fällen steht der Unternehmer aber nicht schutzlos dar. Deutschland hat mit 140 Staaten der Welt Investitionsschutzabkommen abgeschlossen. Sie enthalten eine Klausel, wonach der Investor den Gaststaat vor einem Schiedsgericht verklagen kann. Creutzig, der selbst in internationalen Schiedsverfahren als Schiedsrichter eingebunden ist, weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass das Schiedsgericht ein neutrales Forum ist, der Investor Einfluss auf die Verfahrensführung hat und am Ende einen bindenden Schiedsspruch erhält, der vollstreckt werden kann.

„Außerdem,“ so Creutzig, „ist Maßstab für die Rechtmäßigkeit des Handelns des Gaststaates allein das bilaterale Investitionsschutzabkommen. Der Gaststaat kann sich also zur Rechtfertigung seines Handelns nicht einmal auf sein eigenes Recht berufen.“ Um ganz sicher zu gehen, sollte jeder Unternehmer, der im Ausland investieren will, sich zunächst darüber unterrichten lassen, ob Deutschland mit dem Gastland ein solches Abkommen abgeschlossen hat.

18/06 Europäischer Gerichtshof: Strenge Anforderungen an Ein-Jahres-Kündigungsfrist

Das Inkrafttreten der neuen Kfz-GVO 1400/2002 als solcher gab den Herstellern/Importeuren kein automatisches Recht, ihre bestehenden Händlerverträge mit der verkürzten Frist von einem Jahr zu kündigen. Das ist die Quintessenz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 07.09.2006 (Rechtssache C-125/05), das gegen den dänischen VW Importeur ergangen ist.

„Das Gericht“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Creutzig, Köln, „ist damit der Auffassung gefolgt, die ich bereits 1995 in einem Fachaufsatz vertreten habe“.

Hersteller konnten aber dann von der Verkürzung Gebrauch machen, wenn Änderungen des Vertriebsnetzes „von solcher Bedeutung notwendig“ waren, dass sie „eine echte Umstrukturierung des Netzes“ im Sinne der GVO darstellen. Es sei Sache der nationalen Gerichte wie übrigens auch der Schiedsgerichte, so der EuGH, zu beurteilen, ob dies unter Berücksichtigung aller konkreten Gegebenheiten der Streitigkeit der Fall sei. Ob eine Umstrukturierung erforderlich sei oder nicht, „ist eine objektiv zu beantwortende Frage“, so das Gericht.

„Damit“, so Creutzig, „unterstreicht das Gericht, dass die Tatsache, dass der Hersteller die Umstrukturierung für erforderlich hält, nicht ausschlaggebend. Im Streitfall beurteilt das nationale Gericht oder das Schiedsgericht anhand objektiver Gesichtspunkte, ob wirklich eine Umstrukturierung vorliegt.“

Der EuGH brauchte nicht zu entscheiden, wo die Grenze liegt, wann eine Umstrukturierung eines „wesentlichen Teils“ des Händlernetzes vorliegt. Im Streitfall war das Netz der dänischen VW Händler von 28 auf 14 verkleinert worden.

19/06 Europäischer Gerichtshof: Nutzungsentschädigung bei Ersatzlieferung unwirksam?

Hat der deutsche Gesetzgeber im Zuge der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 einen Fehler gemacht, als er im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eine Vorschrift aufgenommen hat, wonach der Verkäufer von dem Käufer, der ein Verbraucher ist, eine Nutzungsentschädigung verlangen kann, wenn der Verkäufer im Wege der Nacherfüllung dem Verbraucher eine mangelfreie Sache liefert? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Frage dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Dies ergibt sich aus seinem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 16.08.2006 (Az. VIII ZR 200/05). Darauf weist Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Creutzig, Köln, hin.

„Hinter dieser kompliziert klingenden Frage,“ so Creutzig, „versteckt sich ein ganz alltäglicher Fall, der sich auch beim Autokauf wiederholen kann.“ Eine Hausfrau hatte einen Backofen gekauft, dieser war mangelhaft. Der Verkäufer lieferte einen mangelfreien Backofen und verlangte EUR 69,97 an Entschädigung für die Nutzung des mangelhaften Backofens.

Ein im Jahre 2002 im Zuge der Schuldrechtsreform eingeführter neuer § 439 Abs.4 BGB gebe, so der BGH, dem Verkäufer Recht. Doch hat der BGH Zweifel, ob diese Regelung mit dem höherrangigen europäischen Recht in Einklang steht. Denn die Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf aus dem Jahre 1999 schreibt vor, dass die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes auch bei Ersatzlieferung „unentgeltlich“ für den Verbraucher sein muss. Unentgeltlichkeit liege aber, so der BGH, nicht vor, wenn eine Nutzungsentschädigung gezahlt werden müsse.

„Wie der Europäische Gerichtshof diese Frage lösen wird“, so Creutzig abschließend, „wird auch besondere Bedeutung für den Autokauf haben. Erklärt das Gericht den BGB-Paragraf für ungültig, kann künftig keine Nutzungsentschädigung mehr verlangt werden, wenn der Autohändler zum Beispiel ein „Montags-Auto“, das der Verbraucher einige Zeit gefahren hat, zurück nimmt und durch ein mangelfreies neues Auto ersetzt“.